

Schutzkonzept des Haus der Wilden Weiden der Stiftung Natur im Norden für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen

(zu §§ 18 Abs. 4, 19 HmbSARS-CoV-2 gültig ab 28.08.2021)

Das Haus der Wilden Weiden der Stiftung Natur im Norden ist ein Ausstellungshaus im Sinne des §18 HmbSARS-CoV-2 - Unsere Veranstaltungen werden als Gruppenführungen nach §18 Abs. 4 bzw. Bildungsangebote nach §19 HmbSARS-CoV-2 angesehen.

Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr und die Stiftung Natur im Norden übernimmt keine Haftung für erfolgte Ansteckungen mit Covid-19 und deren Folgen, die eventuell während Bildungsveranstaltung entstanden sind.

Bis auf weiteres gelten folgende Schutzmaßnahmen bei der Durchführung einer Veranstaltung:

1. Einhaltung der Hygieneregeln:
 - a. Die Veranstaltungen finden soweit möglich im Freien statt. In geschlossenen Räumen wird für eine regelmäßige bis dauerhafte Durchlüftung gesorgt, indem die Türen und Fenster soweit es die Witterung zulässt offen stehen. Es empfiehlt sich daher während der Veranstaltungen warme und im Freien regenfeste Kleidung zu tragen.
 - b. Alle Teilnehmenden werden gebeten die Hust- und Niesetikette einzuhalten und sich nach Möglichkeit in regelmäßigen Abständen die Hände zu waschen oder mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Zum Waschen der Hände stehen die Toilettenräume im Haus der Wilden Weiden zur Verfügung.
 - c. Die Toiletten im Haus der Wilden Weiden dürfen während der Veranstaltungen genutzt werden. Desinfektionsmittel stehen zur Desinfektion bereit.

2. Abstandseinhaltung:
 - a. Personen eines gemeinsamen Haushaltes müssen keinen Abstand zueinander einhalten.
 - b. Bei Veranstaltungen bis zu 10 Personen inkl. Referent*in muss kein Abstand zwischen den Haushalten eingehalten werden. Eigene Kinder bis 14 Jahre zählen nicht mit.
 - c. Bei Veranstaltungen über 10 Personen muss ein Abstand von mindestens 1,5m zwischen den jeweiligen Haushalten eingehalten werden. Es liegt im Verantwortungsbereich der Teilnehmenden, das Abstandsgebot umzusetzen. Erwachsene Begleitpersonen müssen darauf achten, dass ihre teilnehmenden Kinder sich an den Mindestabstand halten.
 - d. Bei Gruppen, die in der jeweiligen Schule oder Kindertagesstätte bereits ohne Abstand zueinander lernen dürfen (= Lerngruppe), gilt das Abstandsgebot nicht bzw. nach Maßgabe der jeweiligen Schule oder Kindertagesstätte.

3. Maskenpflicht:
 - a. In geschlossenen Räumen (Toiletten, Bürogebäude, Haus der Wilden Weiden) besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
 - b. Kinder unter sieben Jahre sind von der Maskenpflicht befreit.
 - c. Die medizinische Maske darf bei Vorträgen von/vom der/dem Durchführenden abgelegt werden.

4. Kontaktdatenerfassung:
 - a. Bei unseren Veranstaltungen besteht eine Anmeldepflicht. Bei der Anmeldung werden die Kontaktdaten aller Teilnehmenden erfasst. Erforderlich sind Name, Anschrift und Telefonnummer.
 - b. Bei Veranstaltungen mit Schul- und Kitagruppen wird die Anschrift, Telefonnummer der Schule und auf einem Extrabogen die Namen der teilnehmenden Kinder, durchführenden Naturpädagog*in, Datum und Uhrzeit erfasst.
 - c. Alle Kontaktdaten werden 4 Wochen lang für Dritte unzugänglich aufbewahrt, auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgelegt und nach Ablauf der 4 Wochen vernichtet. Die Kontaktdaten werden zu keinem anderen Zweck genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

5. 3-G-Regeln:
 - a. Bei Veranstaltungen im Freien muss kein Nachweis für Impfung, Genesung oder negative Testung auf Covid19 vorgelegt werden.
 - b. Bei Veranstaltungen im Haus der Wilden Weiden müssen erwachsene Personen nachweisen, dass
 - i. seit mehr 28 Tagen und weniger als 6 Monate von einer Covid19-Infektion genesen sind,
 - ii. einen vollen Impfschutz besitzen, d. h. dass wenigstens 14 Tage nach der vollständigen Impfung vergangen sind, oder
 - iii. nicht länger als 48 Stunden mit einem PCR-Test oder nicht länger als 24 Stunden mit einem PoC-Test (Schnelltest) vor Veranstaltungsbeginn negativ auf Covid19 getestet worden sind.
 - c. Kinder unter sechs Jahren und Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, sind von der Nachweispflicht befreit. Kinder und Jugendliche, die keine Schule besuchen, müssen einen unter 5.b. aufgeführten Nachweis erbringen.

6. Teilnehmende und Durchführende werden von einer Veranstaltung ausgeschlossen, wenn sie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung zeigen, einer behördlich angeordneten Quarantäne unterliegen oder die o.g. Punkte nicht erfüllen.

Dieses Schutzkonzept wird allen Durchführenden und Teilnehmenden vor der Durchführung einer Veranstaltung vorgelegt und gilt bis auf weiteres.